

Strassenreglement (StrR)

Vom 26. November 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 des Strassengesetzes (StrG, RB [50.1111](#)) vom 9. Juni 2013 und auf Artikel 4 des Landratsbeschlusses vom 24. September 2007 über die Klasseneinteilung der Strassen (RB [50.1151](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Begrenzung der Kantonsstrassen

¹ Dem Kanton gehörende öffentliche Plätze sind Bestandteil der Kantonsstrasse, an der sie liegen.

Artikel 2 Zuständigkeiten: Baudirektion

¹ Die Baudirektion ist zuständig:

- a) Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung der Pläne für die Gemeindestrassen zu erlassen (Art. 17 Abs. 5 StrG)
- b) in ausgewiesenen Härtefällen mit den betroffenen Einwohnergemeinden für den Winterdienst Vereinbarungen zu treffen (Art. 22 Abs. 1 StrG)
- c) als Hoheitsträgerin über die Kantonsstrassen zu handeln, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StrG)

Artikel 3 Zuständigkeiten: Amt für Tiefbau

¹ Bei zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann das Amt für Tiefbau zur Abwendung von Gefahren und Schäden sofortige Anordnungen anstelle der Baudirektion treffen. Die Baudirektion ist in diesem Fall so bald wie möglich zu orientieren.

Artikel 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	AB 06.12.2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	AB 06.12.2013